

Rechtsprechung

Rechtsgebiet		Versicherungsrecht
Titel		
Titelzeile des Autors		Vorinvalidität bei Augenverletzungen
Autor Vor- und Zuname, Titel, Berufsbezeichnung, Kanzleiname	<i>Akademischer Titel</i>	Dr.
	<i>Vorname</i>	Markus
	<i>Name</i>	Jacob
	<i>Berufsbezeichnung</i>	
	<i>Kanzlei</i> optionale Angabe	
Orientierungssatz/Leitsatz		
Orientierungssatz des Autors Bitte Orientierungssatz bilden, wenn es keinen amtlichen Leit- oder Orientierungssatz gibt		Kann eine alterstypische Weitsichtigkeit als Vorinvalidität mit der Folge eines Brillenabschlags belegt werden?
Anmerkung zu:		LG Köln, 26. Zivilkammer, Urteil, 25.11.2020, 26 O 340/16

A. Problemstellung

Wird durch den Unfall ein bereits vorgeschädigter Körperteil funktional beeinträchtigt, können sich die Unfallfolgen nur auf die zum Unfallzeitpunkt bestehende (Rest-) Funktionsfähigkeit ausgewirkt haben. Um dem Rechnung zu tragen, sieht Ziff. 2.1.2.2.3 AUB bei der Bemessung der Invaliditätsleistung eine Kürzung um die Vorinvalidität vor.

Aus der Methodik der Anrechnung einer Vorinvalidität folgt, dass die Invaliditätsfeststellung zunächst ohne Berücksichtigung etwaiger Vorschäden erfolgt, und erst in einem zweiten Schritt die vorbestehende Funktionseinschränkung zu einer Minderung der Invaliditätsleistung führt. Dies wird in der Praxis häufig nicht hinreichend berücksichtigt, indem nur die über die Vorinvalidität hinausgehende Leistungseinschränkung bewertet wird. Bedeutung hat dies für die Frage der Beweislast, da der Versicherer für die Vorinvalidität beweisbelastet ist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die versicherte Person erlitt einen Unfall, bei dem sie eine Treppe hinabstürzte und sich eine massive Verletzung des linken Auges zuzog. Die Versicherte war altersbedingt weitsichtig und trug zu diesem Zweck eine Brille; ferner war ihr linkes Auge mit einem Kunstlinsenimplantat versorgt. Der zuletzt ca. fünf Monate vor dem Unfall gemessene Visus betrug 0,8. In seinem Abrechnungsschreiben nahm der Versicherer einen Abzug wegen Vorinvalidität i.H.v. 16 % zzgl. eines Brillenabschlages von 3 % vor und rechnete auf der Grundlage der

Gliedertaxe, die für den Verlust bzw. vollständige Funktionsunfähigkeit eines Auges eine Invalidität von 50 % vorsieht, eine unfallbedingte Invalidität in Höhe von 31 % ab. Hiermit war der Versicherungsnehmer nicht einverstanden und verlangte eine Versicherungsleistung für eine 50 %ige Invalidität, da die in Ziff. 2.1.2.2.3. AUB verankerte Regelung zur Vorinvalidität unwirksam sei. Zudem machte er einen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO im Hinblick auf die beim Versicherer gespeicherten Daten der versicherten Person geltend.

Demgegenüber vertrat der Versicherer die Auffassung, der Visus von 0,8 bei bestehender Kunstlinse führe zu einer Vorinvalidität in Höhe von 16 %. Zudem sei ein Brillenabschlag in Höhe von 3 % in Abzug zu bringen. Hinsichtlich des Auskunftsanspruchs sei nicht der Kläger, sondern nur die versicherte Person "Betroffener" und damit aktivlegitimiert.

Das Landgericht hat dem Kläger nach Erhebung von Sachverständigenbeweis eine Invaliditätsleistung auf der Grundlage einer 43-prozentigen Funktionseinschränkung zugestanden. Ausgehend von einer vollständigen Funktionsunfähigkeit des linken Auges sei ein Abzug in Höhe von 3 % aufgrund des sog. Brillenabschlags sowie in Höhe von weiteren 4 % aufgrund der bereits implantierten Kunstlinse vorzunehmen. Eine weitergehende Vorinvalidität habe der Versicherer nicht bewiesen. Dies gelte insbesondere für die vom Versicherer geltend gemachte Visuseinschränkung, da laut Gutachten das Bestehen einer solchen Einschränkung nicht mit der nach § 286 ZPO notwendigen Gewissheit angenommen werden könne. An der Wirksamkeit von Ziff. 2.1.2.2.1 AUB bestünden keine Bedenken.

Ein Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO stehe, so das Landgericht, dem Kläger nicht zu, da dieser allein von der betroffenen Person, hier also der Versicherten, geltend gemacht werden könne.

C. Kontext der Entscheidung

Kraft Verweisung auf Ziff. 2.1.2.2.1 u. 2.1.2.2.2 AUB hat die Bemessung der Vorinvalidität nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen wie die der Invalidität. Voraussetzung ist also zunächst die Feststellung einer vor dem Unfall bestehenden dauerhaften Einschränkung der Leistungsfähigkeit. Aufgrund des spiegelbildlichen Verhältnisses zum Invaliditätsbegriff sind die Voraussetzungen zum Invaliditätseintritt sowie die Kriterien der Invaliditätsbemessung entsprechend heranzuziehen. Infolgedessen ist als Vergleichsmaßstab der Gesundheitszustand einer unversehrten Person gleichen Alters und Geschlechts zugrunde zu legen, sodass alterstypische Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit nicht zu einer Minderung des Anspruchs führen (OLG Hamm, Urte. v. 29.6.2017 – I-6 U 145/16, r+s 2018, 34). Krankheiten oder Gebrechen, die noch nicht zu einer Beeinträchtigung im Sinne einer Invalidität geführt hatten – hierzu zählen etwa „stumme“ Vorschäden z.B. in Form einer Gelenksarthrose – bleiben ebenfalls unberücksichtigt (OLG Saarbrücken, Urte. v. 2.10.2019 – 5 U 97/18, VersR 2020, 285), können allerdings, sofern sie bei der durch das Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, sich im Rahmen von Ziff. 3 AUB leistungsmindernd auswirken (vgl. OLG Karlsruhe, Urte. v. 30.12.2016 – 12 U 97/16, VersR 2017, 747 und hierzu Jacob AUB 2014, 2.1 Rn. 129).

Besonderheiten gelten im Falle einer Augenverletzung, wenn vor dem Unfall bereits eine Kurz- bzw. Weitsichtigkeit bestand, die durch eine Sehhilfe ausgeglichen werden konnte. In diesem Fall liegt die vorbestehende Minderung der Gebrauchsfähigkeit des Auges allein in der Notwendigkeit, eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen. Als Konsequenz dessen wird bei der Bemessung einer Vorinvalidität die vor dem Unfall bestehende Sehkraftminderung nur insoweit berücksichtigt, als die Fehlsichtigkeit nicht durch eine Sehhilfe ausgeglichen werden kann; bei voller Korrekturmöglichkeit besteht eine Vorinvalidität allein in der sich aus der Notwendigkeit, eine Sehhilfe zu tragen, ergebenden Belastung (sog. Brillenabschlag – s. BGH, Beschl. v. 30.9.2009 – IV ZR 301/06, VersR 2009, 1651; OLG Hamm, Urte. v. 29.6.2017 – 6 U 145/16, r+s 2018, 34; kritisch Jacob AUB 2014 2.1 Rn. 137 f.). In Ausnahmefällen kann ein Abzug wegen Vorinvalidität sogar ganz entfallen, wenn etwa der Versicherte eine Brille allein zur Behebung der Gebrauchsminderung des vom Unfall nicht betroffenen Auges benötigte, oder wenn zwar das unfallgeschädigte Auge bereits zuvor in seiner Sehkraft eingeschränkt war, dies allerdings in so geringfügigem Maße, dass dies allein – unabhängig von der Korrektur des nicht vom Unfall betroffenen Auges – die Verordnung einer Sehhilfe nicht gerechtfertigt hätte (OLG Brandenburg, Urte. v. 8.11.2006 – 4 U 33/06,

VersR 2007, 347). Schließlich besteht keine Vorinvalidität, sofern die zugrunde liegende Sehschwäche dem altersgemäßen Zustand entspricht, wie dies bei Altersweitsicht häufig der Fall ist (OLG München, Urt. v. 21.3.2006 – 25 U 3483/04, VersR 2006, 1397).

Der letztgenannten Auffassung scheint sich das LG Köln nicht anschließen zu wollen. So trafen zwar die Bedenken des Klägers zu, dass ab einem bestimmten fortgeschrittenen Alter eine Vielzahl von Menschen aufgrund von altersbedingter Weitsichtigkeit auf eine (Lese-) Brille angewiesen ist. Diese Bedenken seien aber im Hinblick auf die Spiegelbildlichkeit zur Invaliditätsbemessung hinzunehmen. Denn es sei nicht zu vermitteln, dass ein Versicherter, der auf Grund eines Unfalls am Auge verletzt wird, keine Leistungen erhalten könnte, wenn und soweit die erlittene Beeinträchtigung der Sehfähigkeit durch eine Brille korrigiert werden kann.

D. Auswirkungen für die Praxis

Das LG Köln bezieht sich bei seinen Ausführungen zur Vorinvalidität bei alterstypischen Beeinträchtigungen auf die Urteile des OLG Brandenburg vom 8.11.2006 - 4 U 33/06 (VersR 2007, 347) sowie des OLG Düsseldorf vom 30.3.2004 - 4 U 37/03 (VersR 2005, 109). Zwar sieht das OLG Brandenburg den Abzug einer Vorinvalidität wegen Tragens einer Brille durchaus kritisch, u.a. in dem Fall, dass ein Versicherter eine Brille allein zur Korrektur einer altersbedingten Weitsichtigkeit trägt. Letztendlich schiebt das OLG die Bedenken aber mit der Begründung zur Seite, dass sich die Annahme einer Vorinvalidität und ihre Bemessung im System der AUB lediglich als Spiegelbild der Feststellung und Bemessung einer unfallbedingten Invalidität darstellt. Das aber würde bedeuten, dass ein Versicherungsnehmer, der aufgrund eines Unfalls am Auge verletzt wird, keine Versicherungsleistungen erhalten könnte, wenn und soweit die erlittene Beeinträchtigung der Sehfähigkeit durch eine Brille korrigiert werden kann, was dem Versicherungsnehmer aber kaum zu vermitteln sei.

Diese Überlegung mag grundsätzlich zutreffen, nicht aber im Fall einer alterstypischen Weitsichtigkeit. Denn es ist nicht vorstellbar, dass ein Versicherter unfallbedingt eine derartige Weitsichtigkeit erleidet. Folglich kann der Verneinung einer Vorinvalidität nicht mit dem Argument der Spiegelbildlichkeit zur Invaliditätsbemessung entgegengetreten werden. Daher bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, dass alterstypische Beeinträchtigungen nicht als Vorinvalidität eingestuft werden können (OLG Hamm, Urt. v. 29.6.2017 – 6 U 145/16, r+s 2018, 34; OLG München, Urt. v. 21.3.2006 – 25 U 3483/04, VersR 2006, 1397). Ein Brillenabschlag wegen vorbestehender Weitsichtigkeit kann daher nicht vorgenommen werden.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Zunehmend machen Versicherungsnehmer Ansprüche auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO geltend. Dies führt auf Seiten der Versicherer zu erheblichem Aufwand, während der Nutzen für den Versicherungsnehmer in der Regel äußerst gering ist. Die Geltendmachung eines solchen Anspruchs hat daher in der Regel lediglich einen „Ärgerfaktor“.